

Taxordnung

1. Grundsatz

Als Grundlage für diese Taxordnung dient das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG). Im Haus Holzenstein werden die anfallenden Kosten nach dem RAI-System (Bedarfsabklärungs-Instrument für Bewohner/-innen im Pflegeheim) verrechnet.

Dieses System ist vom Konkordat der schweizerischen Krankenversicherer anerkannt.

2. Geltungsbereich

Diese Taxordnung gilt für alle Bewohnerinnen und Bewohner des Alters- und Pflegeheims Haus Holzenstein in Romanshorn.

3. Zusammensetzung der Heimaufenthaltskosten

- Pensionstaxe (Kost und Logie)
- Betreuungspauschale
- Pflegetaxe je nach Pflegegrad
- Individuelle Auslagen und Aufwendungen

3.1 Pensionstaxen gemäss separater Aufstellung Beiblatt 3.

Diese richten sich nach Grösse und Ausbaustandard der Wohnung oder des Zimmers, gemäss Pensionsvertrag.

Es sind im Einzelnen folgende Leistungen **enthalten**:

- Vollpension mit 09.00 Uhr-Tee
- Diätkost auf ärztliche Verordnung
- Alle Zimmer sind mit Pflegebetten ausgestattet
- Die Tagvorhänge werden zur Verfügung gestellt
- Das Mitbenutzen der allg. Räumlichkeiten und der Gartenanlagen
- Das Besorgen der persönlichen Wäsche und Pflegewäsche
- Die wöchentliche Unterhaltsreinigung der Wohnung oder des Zimmers
- Heizung, Strom, Kalt- und Warmwasser
- Fernseh- und Radioempfang Swisscom (ohne Replay-Funktion)
- Internet und Handy-Empfang über WLAN in allen Zimmern
- Anlässe, Veranstaltungen und Ausflüge, die allen Bewohner/-innen und Bewohnern gemeinsam angeboten werden

3.5 Pflegetaxen

Die Abrechnung der Pflegetaxen erfolgt nach dem RAI-System. Die Pflegebedürftigkeit wird regelmässig überprüft und angepasst. Pflegebeträge der Krankenkassen und des Kantons siehe Beiblatt 1.

Beiträge Versicherer an Pflege

Die Höhe der Beiträge durch die Krankenkassen richtet sich ebenfalls nach der RAI-Einstufung. Die Beiträge werden auf der Monatsrechnung separat ausgewiesen. Die derzeit geltenden Pauschalen entnehmen Sie bitte dem Beiblatt 1.

Abwicklung Versicherungs- / Kantonsbeiträge

Den Anteil Pflegefinanzierung des Krankenversicherers stellen wir direkt den betreffenden Krankenkassen in Rechnung (Tiers payant). Der Anteil Pflegefinanzierung des Kantons wird von uns in Ihrem Namen (Voraussetzung ist eine Abtretungsvereinbarung) direkt an die betreffende Kantonsstelle geschickt.

3.6 Produkte nach Liste MiGeL

Seit 1. Oktober werden die Kosten für Material gemäss Mittel- und Gegenständeliste (MiGeL) bis zu einem Höchstvergütungsbetrag (HVB) über die Krankenkassen abgerechnet. Ein allfälliger Restbetrag wird den Bewohnenden in Rechnung gestellt.

Auf Wunsch verwendete Produkte, die nicht in der MiGeL-Liste aufgeführt sind, werden direkt dem Bewohner in Rechnung gestellt.

Die Mittel- und Gegenständeliste (MiGeL) finden Sie auf der Homepage des BAG (www.bag.admin.ch – Suchwort MiGeL)

3.7 Medikamente

Medikamente werden vom Arzt verordnet und separat verrechnet

3.8 Gehhilfen

Gehhilfen wie Rollstühle, Rollatoren, Nachtstühle, etc. sind in der Pflegetaxe enthalten.

3.9 Gästeübernachtungen

Grundsätzlich können Besucher von Bewohnern in den jeweiligen Zimmern übernachten. Zwingende Voraussetzung ist dabei die An- bzw. Abmeldung beim Pflegepersonal. Es werden Übernachtungskosten und allfällige Konsumationskosten verrechnet. Ein Klappbett wird bei Bedarf zur Verfügung gestellt.

4. Rückerstattungen

4.1 Bei Abwesenheit (Ferien, Kur, Spital)

Bei Abwesenheiten (z.B. Ferien- oder Spitalaufenthalt) wird pro vollem Abwesenheitstag die Betreuungspauschale zurückvergütet. Der Ein- und Austrittstag gilt somit als Anwesenheit.

Bei Abwesenheit werden einzelne Mahlzeiten anteilmässig zurückerstattet, dabei ist eine Abmeldefrist von 24 Stunden einzuhalten.

5. Weitere Entschädigungen oder Leistungen des Kantons

5.1 Hilflosenentschädigungen

AHV-Rentner haben eventuell Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung, sofern sie bei den täglichen Verrichtungen auf die Hilfe Dritter angewiesen sind. Die Höhe richtet sich nach dem benötigten Grad der Hilfe.

-

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

5.2 Ergänzungsleistungen

Bewohnerinnen und Bewohner mit einer Rente, die über ein zu geringes Einkommen und nur über ein minimales Vermögen verfügen, haben Anspruch auf Ergänzungsleistungen, sofern ihr Einkommen die minimalen Lebenskosten nicht deckt.

Wir erteilen Ihnen gerne weitere Auskünfte.

6. Verschiedenes

6.1 Zusätzliche Kosten

Im Todesfall werden für den betreffenden Tag die vollen Pensions- und Pflegekosten berechnet (weitere Todesfallkosten gemäss Beiblatt 2). Die Kostenverrechnung bei Abwesenheit (Ferien, Spital, etc.) erfolgt wie unter Punkt 4.1 beschrieben. Im Weiteren gemäss Pensionsvertrag.

6.2 Preisänderungen

Änderungen der Pensions- und Pflegekosten werden mindestens ein Monat vor Inkrafttreten schriftlich bekannt gegeben.

Die verschiedenen Pensionspreise und Steuern werden von der Finanzkommission vorgeschlagen und vom Vorstand der Genossenschaft genehmigt. Die Taxordnung ist vertraglicher Bestandteil des Pensionsvertrags.

Romanshorn, 15. September 2026

**Genossenschaft Alters- und
Pflegeheim Haus Holzenstein**

Die Geschäftsführung:

Der/Die Pensionär/e:

Andreas Steinke

Bertha Lienemann